

Zuwendungsfähige Ausgaben

Alle Ausgaben, die zur Projektdurchführung (Durchführung der Maßnahmen) notwendig und angemessen sind, sind zuwendungsfähig. Darunter fallen insbesondere:

1. Personalmittel für Projektdurchführung und –betreuung

1.1 Personal im Inland

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß TVöD
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höchstens 50% EG 13 TVöD für die praxisbezogene Forschungskomponente
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

1.5 Personal im Ausland (an Partnerhochschule, ortsübliche und angemessene Vergütung)

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

- für externe Expertinnen/Experten und Dienstleister bis zu 250 Euro/Tag (keine Vertreter des Wirtschaftspartners und der beteiligten Hochschulen) für Vorträge oder Workshops; nicht für Curricula-Entwicklung (zusätzlich ggf. Zuschuss zu Mobilität und Aufenthalt analog zu den geltenden Fördersätzen im Programm).
- Honorare für Hilfskräfte (Hilfsarbeiten z.B. bei Konferenzen, Workshops etc.)
- für Übersetzungen von Unterrichts- bzw. projektbezogenen Materialien

2.2 Mobilität Projektpersonal

- Ausgaben für Mobilität des Projektpersonals sind für Beschäftigte der deutschen Hochschulen gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG)/Landesreisekostengesetz (LRKG) geltend zu machen. Abweichend vom BRKG/LRKG: können nur Flüge in der Economy-Class und Bahnfahrten 2. Klasse geltend gemacht werden.
- Ausgaben für Mobilität der Beschäftigten von Weiterleitungsempfängern (Partnerhochschulen im Ausland) sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Belegen geltend zu machen.

Es sind prinzipiell nur die Beförderungsausgaben von Hochschulort bzw. Standort der in die DAAD-Förderung eingebundenen Partnerhochschulen und Wirtschaftspartner zuwendungsfähig.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

- Ausgaben für Aufenthalte des Projektpersonals sind für Beschäftigte der deutschen Hochschulen gemäß BRKG/LRKG geltend zu machen (max. für einen Monat).
- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Reisen ausländischer Partnerhochschulangehöriger siehe unter Ziffer 3.4.

2.4 Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (Druck- und Vervielfältigung, Toner, Tinten etc.)
- Wirtschaftsgüter (Kleingeräte zur besseren Ausstattung der ausländischen Partnerhochschule einmalig bis zu 5.000 Euro; in begründeten Ausnahmefällen bei Süd-Süd-Partnerschaften und besonders finanzschwachen Partnerhochschulen bis zu 10.000 Euro)
- Druck/Publicationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Ausgaben für Flyer, Broschüren, Plakate etc., Online-Bereich (z.B. Entwicklung, Einrichtung und Pflege von Kommunikations- und Lernplattformen, Internetpräsenzen, e-Journals, online-Bibliotheken))
- Externe Dienstleistungen (gemäß Ausschreibung)
- Sonstiges
 - Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichts-, Lehr- und Fachbücher, Fachmedien, u.ä., welches an den ausländischen Partnerhochschulen zum Einsatz kommt
 - Software, Lizenzen;
 - Ausgaben für Visagebühren;
 - Notwendige Impfungen sowie Malaria-Prophylaxe;
 - Gebühren für Geldtransfer ins Ausland;
 - Beitrag zur Krankenversicherung;
 - **Teilnehmerpauschale (50 Euro/Tag/Teilnehmer)** zur Durchführung von Veranstaltungen (Workshops und Konferenzen o.ä., für max. 20 Teilnehmer)
Mit der Teilnehmerpauschale sind die Ausgaben für die technische Ausstattung, Raummiete und ggf. Kaffeepausen abgegolten.
Die Teilnehmerpauschale entsteht mit Beginn der Veranstaltung und wird mit der Vorlage einer unterschriebenen Teilnehmerliste nachgewiesen.

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen

Von der deutschen Hochschule zur Partnerhochschule (und umgekehrt)

Es gelten folgende Mobilitätszuschüsse:

Land	Studierende	Promovierte WissenschaftlerInnen
Äthiopien	1.200 Euro	1.475 Euro
Côte Ivôire	1.175 Euro	1.450 Euro
Ghana	1.025 Euro	1.250 Euro
Marokko	775 Euro	950 Euro
Ruanda	1.250 Euro	1.550 Euro

Senegal	1.425 Euro	1.750 Euro
Tunesien	600 Euro	725 Euro

Von Partnerhochschule zu Partnerhochschule (Süd-Süd)

Ausgaben für Fahrt und Flug sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen. Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) sind für die 2. Klasse und Flug nur in der Economy-Class zuwendungsfähig.

Innerhalb des Partnerlandes/der Partnerländer

Ausgaben für Fahrt und Flug (z.B. zum Standort des Wirtschaftspartners) können in Ausnahmefällen beantragt und geltend gemacht werden. Hier ist die Zustimmung des DAAD jeweils gesondert einzuholen.

3.4 Aufenthalt geförderte Personen

Aufenthalt ausländischer Geförderter in Deutschland	Aufenthalts- pauschale/Monat ab dem 13. Tag	Aufenthalts- pauschale/Tag bis einschl. 12 Tagen	Tages- pauschale pro Folgetag/ Person
• Studierende und Graduierte mit Bachelorabschluss (bis max. 5 Monate)	861 Euro	50 Euro	29 Euro
• Doktorandinnen und Doktoranden (jeweils mit Masterabschluss oder Äquivalent, bis max. 5 Monate)	1.200 Euro	80 Euro	40 Euro
• Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren (max. 1 Monat)	ab dem 23. Tag	bis einschl. 22 Tagen	
	2.000 Euro	89 Euro	67 Euro

Aufenthalt deutscher Geförderter im Zielland einschl. Süd-Süd-Austausch	Aufenthalts- pauschale/Monat ab dem 13. Tag	Aufenthalts- pauschale/Tag bis einschl. 12 Tagen	Tages- pauschale pro Folgetag/ Person
• Studierende (bis max. 5 Monate)	900 Euro	55 Euro	30 Euro
• Graduierte mit Bachelorabschluss (bis max. 5 Monate)	975 Euro	65 Euro	33 Euro
• Doktorandinnen/Doktoranden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Dozentinnen/Dozenten, Assistentinnen/Assistenten etc. (jeweils mit Masterabschluss oder äquivalent, bis max. 5 Monate)	1.525 Euro	85 Euro	51 Euro
• Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren (i.d.R. max. 1 Monat)	ab dem 23. Tag	bis einschl. 22 Tagen	
	2.000 Euro	89 Euro	67 Euro

Die Aufenthaltspauschale entsteht mit Beginn des Aufenthaltes und wird mit der Vorlage einer Teilnehmerliste (mit Angabe der Aufenthaltsdauer) nachgewiesen.

An- und Abreisetag dürfen jeweils als ein Tag geltend gemacht werden.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

Ausgaben der Wirtschaftspartner (Beförderungs- und Aufenthaltsausgaben, Sach- und Personalausgaben)

Hinweis:

Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandskrankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.